



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeistation Rüsselsheim

Besuch vom 13. November 2019

Az.: 232-HE/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume	3
II	Fesselung.....	3
III	Größe von Gewahrsamsräumen.....	3
IV	Kameraüberwachung	4
D	Weitere Vorschläge	4
I	Fortbildung.....	4
II	Respektvoller Umgang.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 13. November 2019 die Polizeistation Rüsselsheim. Die Polizeistation verfügt über acht Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum. Im Jahr 2018 erfolgten insgesamt 521 Ingewahrsamnahmen, davon 285 nach Strafprozessrecht und 236 nach Polizeirecht. Im Jahr 2019 erfolgten bis zum Zeitpunkt des Besuchs insgesamt 390 Ingewahrsamnahmen, davon 227 nach Strafprozessrecht und 163 nach Polizeirecht.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich zwei Personen im Gewahrsam.

Die Besuchsdelegation kündigte ihren Besuch am Vortag in der Polizeistation Rüsselsheim an und traf am Besuchstag um 10:45 Uhr dort ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Nicht zur Verfügung gestellt wurde die Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen. In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle erneut darauf hinweisen, dass den Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen gewährt werden muss, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann.

Die Besuchsdelegation besichtigte den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation. Zudem führte sie ein vertrauliches Gespräch mit einer in Gewahrsam genommenen Person, für welches eine Dolmetscherin hinzugezogen wurde. Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass die Polizeistation Rüsselsheim Lebensmittel und Getränke vorhält. Auf diese Weise kann in Gewahrsam genommenen Personen bei Bedarf jederzeit Essen und Trinken ausgehändigt werden.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Belehrungsbögen für in Gewahrsam genommene Personen in zahlreichen und auch außereuropäischen Sprachen zur Verfügung stehen und erforderlichenfalls eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Dies hilft Verständigungsschwierigkeiten vorzubeugen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume

a Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Ein regulierbares Licht, das einerseits Schlaf ermöglicht und andererseits der Verletzungsgefahr vorbeugt und in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum erleichtert, steht nicht zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Hessen.

b Notruf

Der Notrufknopf in den Gewahrsamsräumen war jeweils so in die Wand eingelassen, dass er bereits aus geringer Entfernung nur schwer und von der Liegefläche aus in keiner Weise zu erkennen war.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die den im Gewahrsam befindlichen Personen bei Bedarf unmittelbaren Zugriff auf den Notrufknopf ermöglicht.

II Fesselung

Für die Durchführung von Fesselungen werden metallene Fesseln vorgehalten.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Gelenken der betroffenen Personen entstehen. Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu schützen.

Daher wird empfohlen, in den Gewahrsamsbereichen in Hessen für Fesselungen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden.

III Größe von Gewahrsamsräumen

Einer der Einzelgewahrsamsräume verfügt über eine Länge von 4,5 m und eine Breite von 1,44 m und gestaltet sich insofern als sogenannte Schlauchzelle. Der Leiter der Polizeistation teilte mit, dass dieser Gewahrsamsraum, wenn überhaupt, dann ausschließlich als Letzter belegt werden würde.

Im Polizeigewahrsam muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein. Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll ein Einzelgewahrsamsraum über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen, wobei der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen muss.

Gewahrsamsräume, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

IV Kameraüberwachung

Zwei der acht Einzelgewahrsamsräume der Polizeistation verfügen über eine Kameraüberwachung. In den Gewahrsamsräumen gibt es jedoch keinen entsprechenden Hinweis. Der Delegation wurde berichtet, dass Betroffene darüber informiert werden, wenn im begründeten Einzelfall die Kamera zur Überwachung eingeschaltet wird, für die betroffenen Personen ist an der Kamera selbst allerdings nicht erkennbar, ob sie eingeschaltet ist.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss zudem erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

D Weitere Vorschläge

I Fortbildung

Im Gespräch mit der Leitung der Polizeistation wurde deutlich, dass die Ausbildung beziehungsweise das Studium von Nachwuchskräften wenig auf die spezielle Tätigkeit im Gewahrsam vorbereitet.

Die Arbeit im Gewahrsam unterscheidet sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von der sonstigen Tätigkeit der Bediensteten. Aus- und Fortbildungen in Themenbereichen wie Rechte von Personen im Freiheitsentzug, interkulturelle Kompetenzen, Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wichtig für Bedienstete und können in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit verschaffen.

Es wird angeregt, Möglichkeiten zu prüfen, wie Nachwuchskräfte frühzeitig mit den speziellen Anforderungen im Gewahrsam vertraut gemacht werden können.

II Respektvoller Umgang

Die Delegation beobachtete, dass Bedienstete sich vor dem Öffnen der Gewahrsamstür nicht immer durch Anklopfen bemerkbar machen.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, sollte die Privatsphäre geachtet werden. Hierzu gehört, dass sich Bedienstete im Regelfall durch Anklopfen an der Zellentür vor dem Eintreten bemerkbar machen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19.02.2020